

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der
Mittagsbetreuung der Stadt Neutraubling
vom 30.06.2023**

Die Stadt Neutraubling erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Stadt Neutraubling:

Die Stadt Neutraubling erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung der Stadt Neutraubling:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Neutraubling erhebt für die Inanspruchnahme der Städtischen Mittagsbetreuung Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab

- (1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Mittagsbetreuung entlassen wird.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

	Bis 14.00 Uhr	Bis 15.30 Uhr
1 Tag / Woche	30,-- €	40,-- €
2 Tage / Woche	35,-- €	55,-- €
3 Tage / Woche	50,-- €	70,-- €
4 Tage / Woche	55,-- €	75,-- €
5 Tage / Woche	60,-- €	80,-- €

- (2) Eine Buchung des Mittagessens nur an einzelnen, festgelegten Wochentagen ist möglich, die monatliche Gebühr beträgt bei Buchung des Essens

einmal pro Woche	15,60 €
zweimal pro Woche	31,20 €
dreimal pro Woche	46,80 €
viermal pro Woche	62,40 €
fünfmal pro Woche	78,00 €.

Die Buchung des Mittagessens ist nur im Zusammenhang mit Buchung der Mittagsbetreuung möglich.

- (3) Die Gebühr für Betreuung wird für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben, die Gebühr für die Mittagsverpflegung für 11 Monate (im August fallen keine Essensgebühren an).
- (4) Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Mittagsbetreuung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist oder das Kind vorübergehend abwesend ist.
- (5) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung wird bei entschuldigter Abwesenheit von mehr als 10 zusammenhängenden Tagen mit 3,90 € pro Tag erstattet.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebührenschuld für die Mittagsversorgung entsteht erstmals mit der Anmeldung des Kindes zum Essen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung des Mittagessens erfolgt.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Mittagsbetreuung wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.
- (2) Die Gebührenschuld ist durch Ermächtigung zum Einzug zu entrichten. In Ausnahmefällen kann die Gebühr bis spätestens am ersten Werktag jeden Monats im Voraus auf ein Konto der Stadt Neutraubling überwiesen werden.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. der Abgabenordnung zu zahlen.
- (4) Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2023 Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.07.2022 außer Kraft.

Neutraubling, den 30.06.2023
Stadt Neutraubling


Harald Stadler
1. Bürgermeister

